

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die SITZUNG des GEMEINDERATES
21. September 2023

Beginn: 19:02 **Ende:** 21:43

Die EINLADUNG erfolgte am 14.09.2023 durch KURRENDE.

Anwesend waren:

1. **Bürgermeister** Josef EHRENBARGER

und die **Mitglieder des Gemeinderates.**

2.	Vize-Bgm.		Sebastian	REMMERT
3.	GGR		Andreas	GILY
4.	GR		Elisabeth	RAC
5.	GR		Günther	FEDERSEL
6.	GR		Laszlo	MATUSCH
7.	GR	KR	Norbert	WINKLER
8.	GR		Stephan	SZIVELI
9.	GR		Walter	DELES
10.	GR		Anika	ZEHNER, BA
11.	GR		Doris	KIRSTORFER
12.	GR	Ing.	Wolfgang	MILCHRAM
13.	GR	DI	Herbert	BEYWINKLER
14.	GR		Thomas	MÜLLER, BSc BSc
15.	GR		Claudia	DORN

Anwesend waren außerdem:

Schritfführer: Karin LENGAUER
Zuhörer/innen: 1 Person

Entschuldigt abwesend waren:

1.	GGR	Ing.	Philipp	KONRAD
2.	GGR	Dipl.Ing.	Roland	WALLNER
3.	GGR	Dipl.Ing.Dr.	Helmut	SCHUME
4.	GR		Chiara	FEHER, BA
5.	GR	Mag. (FH)	Sandra	GERBER-STEPANCIK, BEĐ

Die Sitzung war öffentlich - die Sitzung war beschlussfähig.
Eine Besucherin nimmt an der Sitzung teil.

Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023

1. Beschlussfassung Genehmigung GR-Protokoll vom 29.06.2023
2. Beschlussfassung Verordnung Änderung Flächenwidmungsplan – MÜND-FÄ7-12409-E
3. Beschlussfassung Verordnung Änderung Bebauungsplan – MÜND-BÄ3-12410-E
4. Beschlussfassung Verordnung Änderung Flächenwidmungsplan – MÜND-FÄ8-12503-E
5. Beschlussfassung Verordnung Änderung Bebauungsplan – MÜND – BÄ4 – 12504 – E teilweise in – gegenüber dem Auflageentwurf – abgeänderter Form gemäß Beschlussplan „MÜND-BA4-12504-BP“
6. Beschlussfassung Verordnung Freigabe Aufschließungszone im Betriebsgebiet BB A1.1
7. Beschlussfassung Freigabe Bausperre Dürsee
8. Beschlussfassung Service und Wartungsvertrag mit der CWS Hygiene Österreich für GTVS
9. Beschlussfassung Annahmeerklärung ABA Münchendorf BA17 LIS Regenwasserkanal – NÖ Wasserwirtschaftsfonds
10. Beschlussfassung Annahmeerklärung ABA Münchendorf BA17 LIS Regenwasserkanal - KPC
11. Beschlussfassung Änderung Pachtvertrag KG 16120, EZ 536 Grundstück Nr.1546
12. Beschlussfassung Neufestsetzung Kostenbeitrag Hausnummerntafeln
13. Beschlussfassung Zustimmung zur Änderung der Satzungen für den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling
14. Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag Grundbuch 16120, EZ 257, Grundstück Nr. 792/13
15. Beschlussfassung Subventionen
 - 15a. - Tierschutzverein Mödling und Umgebung
 - 15b. - Verein ‚Chronisch krank‘
 - 15c. - KOBV
16. Berichte des Bürgermeisters

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

17. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
18. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
19. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
20. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
21. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
22. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
23. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
24. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
25. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Bgm. Josef Ehrenberger begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und informiert den Gemeinderat, dass die heutige Sitzung mittels Live-Stream im Internet übertragen wird. Zur Tagesordnung stellt Bgm. Josef Ehrenberger fest, dass diese in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.09.2023 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen und öffentlich kundgemacht wurde und gibt bekannt, dass die Tagesordnung abgeändert wird und ein Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung übergeben wurde.

Dringlichkeitsantrag:

- Dringlichkeitsantrag, unterzeichnet von GR Doris Kirstorfer, GGR DI Roland Wallner, GR Ing. Wolfgang Milchram, GR Lazlo Matusch, GR Stephan Sziveli,

mit dem Titel: „Beschlussfassung weitere Vorgangsweise zur Sicherung einer Poststelle bzw. eines Postpartners in Münchendorf“.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag „Beschlussfassung weitere Vorgangsweise zur Sicherung einer Poststelle bzw. eines Postpartners in Münchendorf“ in die Tagesordnung als Punkt 8 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 1. – Beschlussfassung Genehmigung GR-Protokoll vom 29.06.2023

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat, dass die Protokollprüfer (GR Thomas Müller, BSc BSc; GGR DI Roland Wallner, GGR DI. Dr. Helmut Schume) das Protokoll der GR-Sitzung vom 29.06.2023 geprüft und für in Ordnung befunden haben.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2023 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Protokollprüfer dieser Gemeinderatssitzung sind:

GR Elisabeth Rac
GR Ing. Wolfgang Milchram
GR KR Norbert Winkler

Zu Pkt. 2. – Beschlussfassung Verordnung Änderung Flächenwidmungsplan – MÜND-FÄ7-12409-E

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat über folgenden Sachverhalt:

Der Grundsatzbeschluss für dieses Änderungsverfahren wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 15.06.2022, TOP 6, gefasst.

Es handelt sich um die Änderung folgender Widmungen:

- Änderung Widmung Bauland Kerngebiet (BK) auf Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtung (BK-HE) für das Grundstück Nr. 309/1 (Billa Filiale) um eine Erweiterung der Filiale zu ermöglichen.
- Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche auf Bauland-Betriebsgebiet im Bereich der Schusterstraße Grundstück Nr. 1870/1 (Verkehrsfläche für Trafobläche, die nicht benötigt wird).
- Änderung Grundstück Nr. 1647 von Widmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf Grünland-Abfallbehandlungsanlage 1 (Ga 1) Kompostierungsanlage für Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Pferdemit, Biomüll und Altholzaufbereitung (Erweiterung der Kompostieranlage – Biomasserecycling GmbH – Szihn Peter)

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes war in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis 3. Juli 2023 öffentlich aufgelegt.

Es wurden während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen eingebracht.

Antrag:

Es ist daher folgende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf beschließt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Münchendorf abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MÜND – FÄ7 – 12409-E) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß § 12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. Nr. 8000/2 i.d.g.F.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Münchendorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 3. – Beschlussfassung Verordnung Änderung Bebauungsplan – MÜND-BÄ3-12410-E

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat:
Die Änderungen im Flächenwidmungsplan gemäß Änderungsverfahren MÜND-FÄ7-12409-E sind auch im Bebauungsplan zu übernehmen.

Die geplanten Änderungen waren in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis 03. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Es wurden während dieser Zeit keine Stellungnahmen eingebracht.

Antrag:

Es ist daher folgende Verordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf beschließt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan in der Gemeinde Münchendorf abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: MÜND – BÄ3 – 12410-E) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. Nr. 8200/1 i.d.g.F.) wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 4. – Beschlussfassung Verordnung Änderung Flächenwidmungsplan – MÜND-FÄ8-12503-E

Da GR Doris Kirstorfer zu dieser Tagesordnung befangen und daher von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, verlässt sie um 19.15 Uhr den GR-Sitzungssaal.

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat:

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt lediglich eine Umstrukturierung der Aufschließungsreihenfolge einzelner Grundstücke und eine damit verbundene Verbesserung der Parzellierungs- und Erschließungsmöglichkeit dar. Der Änderungsbereich befindet sich südlich des Kreisverkehrs zwischen der B16 und der Betriebsstraße II und dem Zubringer zur Autobahn A3. Die bestehenden Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszonen werden ausgehend von der bestehenden Betriebsstraße II an das örtliche Straßennetz angebunden und erschlossen. Ausgehend von der Betriebsstraße II verläuft eine interne ringförmige Erschließungsstraße nach Norden und erschließt die, in drei Etappen unterteilte, Aufschließungszonen von Süden in Richtung Norden.

Aufgrund der derzeit nicht gegebenen Verfügbarkeit einer Teilfläche der ersten Etappe der Aufschließungszone (Grundstück Nr. 1140/1 und 1140/2, Eigentümer Klaus Kirstorfer) wurde eine alternative Erschließungsmöglichkeit der verbleibenden Grundstücke untersucht. Parallel dazu sollte nicht nur für die Erschließung der Baulandflächen westlich der B16 eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz (B16) gefunden, sondern auch eine generelle Verbesserung der Verkehrssituation bezüglich des bestehenden bzw. eventuell zukünftig möglichen Bauland-Betriebsgebietes östlich der B16 (Verlegung der Anbindung Schusterstraße an die B16 Richtung Norden) berücksichtigt werden. Wie in einer Machbarkeitsstudie bzw. dem Gutachten Alternative Anbindung an die B16, (erstellt vom Büro Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH, Projekt Nr. 020-1027-03_23) im Detail ausgeführt, soll die Anbindung der westlich der B16 liegenden zukünftigen Betriebsgebietsflächen um ca. 110 m Richtung Norden verschoben werden.

Ausgehend vom neuen Kreuzungspunkt verläuft die interne Erschließungsstraße ca. 330 m parallel zur Betriebsstraße II in Richtung Westen bis zur Trasse des Autobahnzubringers und mündet nach rund 70 m in die teilweise bereits ausgebaute 1. Querstraße ein. Über diese neue Querverbindung zwischen der B16 und der 1. Querstraße soll die gesamte erste Etappe der Aufschließungszone erschlossen werden. Zur Veranschaulichung der Erschließung und Parzellierung der neuen, in drei Etappen gegliederten, Aufschließungszone wurde ein Parzellierungsvorschlag ausgearbeitet, der auch den für die Erschließung erforderlichen Flächenanteil bzw. die Größe der zukünftigen Betriebsgebietsflächen darstellt.

Im Zuge der geplanten Änderungen erfolgen eine Neu Nummerierung der bestehenden Aufschließungszone sowie eine teilweise Abänderung der dazugehörigen Freigabebedingungen der Aufschließungszone.

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A1.1

- Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes der Aufschließungszone "BB-A1" mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller von der Freigabe betroffenen Grundstückseigentümer
- Vorliegen eines Verkehrskonzeptes über die Einbindung bzw. des Anschlusses des gesamten "Bauland - Betriebsgebiets (BB)" der Aufschließungszone "BB-A1" an die Landesstraße B16
- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A1.2

- Bebauung (Baubeginn) bzw. betriebliche Nutzung von zu mindestens 60% des innerhalb der Aufschließungszone "BB-A1.1" liegenden "Bauland - Betriebsgebietes (BB)" oder Nachweis eines über den Bereich der "BB-A1.1" hinausgehenden Bedarfes an Baulandflächen für eine Betriebsansiedelung.
- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A3

- Bebauung bzw. betriebliche Nutzung von zu mindestens 60% der Aufschließungszone "BB-A1.2"
- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone

Grundsätzlich wird die in drei Etappen gegliederte Aufschließung des zukünftigen Betriebsgebiets beibehalten. Es ändert sich lediglich die Lage der einzelnen Etappen, angepasst an deren Verfügbarkeit.

Die Abänderungen der Freigabebedingungen betreffen einige Korrekturen aufgrund der neuen Lage und der neuen Bezeichnung der Aufschließungszone. Weiters soll bereits bei der Freigabe der „BB-A1.1“ ein „Erschließungs- und Parzellierungskonzept“ für die gesamte Aufschließungszone „BB-A1“ und eine entsprechende Zustimmung der Grundstückseigentümer vorliegen. Diese Freigabebedingung kann daher für die „BB-A1.2“ entfallen. Bezüglich der zukünftigen „BB-A1“ über die Betriebsstraße II erschlossen werden kann und daher nicht in das „Erschließungs- und Parzellierungskonzept“ eingefasst werden muss.

Zusammenfassend stellt die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes lediglich eine **Umstrukturierung der Aufschließungsreihenfolge** einzelner Grundstücke und eine damit verbundene Verbesserung der Parzellierungs- und Erschließungsmöglichkeit des Bereiches dar. Aufgrund der beschriebenen Abänderungen sowie der Dokumentation bezüglich der zukünftig geplanten Erschließung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrs- und Siedlungsstruktur bzw. das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten und auch keine Widersprüche zum rechtskräftig verordneten Örtlichen Raumordnungsprogramm oder zu übergeordneten Planungsfestlegungen feststellbar.

ANWENDUNG BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 25a Abs.1 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F.

Voraussetzungen für ein „beschleunigtes Verfahren“ gemäß § 25a (1) NÖ-ROG 2014 i.d.g.F.:

„Dient eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lediglich der Umsetzung eines in einem verordneten und einer strategischen Umweltprüfung unterzogenen Entwicklungskonzept bereits vorgesehenen und in seinen Auswirkungen vollständig untersuchten Planungszieles und sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen noch zutreffend oder ist die vorgesehene Änderung so geringfügig, dass von vornherein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann, und gilt in beiden Fällen, dass

- die Baugrundeignung und die Baulandreserven, der Bedarf und die kurzfristige Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen aktuell dokumentiert sind,
- kein Widerspruch zu überörtlichen Festlegungen und aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorgaben besteht,
- sich die Widmungsfläche außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Bereichen befindet, wobei auch der Artenschutz zu berücksichtigen ist,
- die Widmungsfläche nicht das Ausmaß von zukünftig 1 ha Wohnbauland oder 2 ha Betriebsgebiet übersteigt,

und wird das Vorliegen all dieser Voraussetzungen von einer fachlich geeigneten Person im Sinne des § 13 Abs. 4 NÖ-ROG 2014 bestätigt, dann bedarf dies keiner Genehmigung der NÖ Landesregierung gemäß § 24 Abs. 11 NÖ-ROG 2014. Die Landesregierung ist jedoch von der Auflegung des Entwurfs schriftlich oder elektronisch unter Anschluss einer Auflistung aller beabsichtigten Änderungen zu benachrichtigen“.

Untersuchung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 25 (4) Z.2 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F.:

Im Hinblick auf die geplanten Abänderungen war festzustellen, dass diese sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her so geringfügig sind, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt von vornherein ausgeschlossen werden können. Somit war keine „Strategische Umweltprüfung“ bzw. kein diesbezügliches „Screening“ durchzuführen (Neustrukturierung von bestehenden, rechtskräftig gewidmeten „Bauland–

Betriebsgebiets – Aufschließungszonen (BB-A1)“ bei gleichzeitiger Verlegung der Anbindung der internen Erschließungsstraßen an das örtliche Verkehrsnetz).

Die öffentliche Auflage hat in der Zeit vom 22. Juni 2023 bis 03. August 2023 stattgefunden. Es wurden Einwendungen am letzten Tag der Auflage, d.h. am 03.08.2023 per Mail (am 04.08.2023 sind diese Einwendungen auf dem Postweg eingelangt) von Herrn Klaus Kirstorfer, vertreten durch „Die Anwälte“ Dr. Martin Neuwirth und Dr. Alexander Neurauder, Petersplatz 3, 1010 Wien, eingebracht. Diese sind im Rahmen der Beschlussfassung zu behandeln. Die diesbezügliche Empfehlung des Raumplaners der Gemeinde Münchendorf, Büro DI Karl Siegl, liegt bei.

Während der öffentlichen Auflage (22.06.2023 – 03.08.2023) wurde aus rechtlicher Sicht eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes abgegeben.

Hingewiesen wird, dass gemäß § 24 (7) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 jede(r) berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. **Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.**

Auf diese Bestimmung wurde gesetzeskonform in der Kundmachung des Änderungsverfahrens ausdrücklich hingewiesen.

Die Beschlussfassung der geplanten Änderungen in – gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form (siehe Beschlussplan „**MÜND – FÄ8 – 12503 – BP**“) gebrachten Form betrifft lediglich die laufende Nummerierung der Aufschließungszone „BB-A2“. Diese soll auf „BB-A3“ abgeändert werden, da es in der Gemeinde Münchendorf bereits eine Aufschließungszone „BB-A2“ gab, die im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses am 24.09.2020 freigegeben wurde.

Folgende Einwendung wurde eingebracht:

Von den Rechtsanwälten Dr. Martin Neuwirth und Dr. Alexander Neurauder wurden im Namen des Einschreiters Herrn Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 13, 2482 Münchendorf folgende Einwendungen eingebracht:

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Diesbezüglich ist zunächst einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nicht vorliegen. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dient nicht der Umsetzung eines in einem verordneten und einer strategischen Umweltprüfung unterzogenen Entwicklungskonzeptes bereits vorgesehenen und in seinen Auswirkungen vollständig untersuchten Planungszieles. Weiters ist die vorgesehene Änderung nicht so geringfügig, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann. Es liegen auch sonst keine Voraussetzungen vor, welche eine Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes rechtfertigen. Gemäß § 25 Abs. 1 NÖ ROG 2014 darf ein örtliches Raumordnungsprogramm nur in den dort genannten Fällen abgeändert

werden:

Keine dieser Fälle ist im gegenständlichen Fall gegeben. Es bestehen keine überörtlichen Raumordnungsprogramme, welche eine Abänderung rechtfertigen würden (Z1). Es ist weiters weder zu einer wesentlichen Änderung der Grundlagen gekommen (Z2), noch zu einer Löschung eines Vorbehaltes (Z3). Der Zweck der beabsichtigten Umwidmung wird völlig offen gelassen. Es besteht auch keine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Z4). Die Abänderung dient auch nicht der Verwirklichung der Ziele irgendeines Entwicklungskonzeptes (Z5). Es wird auch kein Grünland umgewidmet (Z6) und es sind auch keinerlei Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefizite erkennbar (Z7).

Die Umwidmung erfolgt daher ohne rechtliche Grundlage.

Die Einwendungen wurden durch den Gemeinderat erwogen.

Es erfolgte nach der Beratung der

Antrag:

Die vom Einschreiter eingebrachten Einwendungen sollen nicht berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, der Verordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Münchendorf in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach § 25a Abs. 1 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MÜND-FÄ8-12503), verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, ist gemäß § 12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. Nr. 8000/2 i.d.g.F.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingungen für Aufschließungszonen BB-A1.1, BB-A1.2 und BB-A3:

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A1.1

- Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes der Aufschließungszone "BB-A1" mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller von der Freigabe betroffenen Grundstückseigentümer

- Vorliegen eines Verkehrskonzeptes über die Einbindung bzw. des Anschlusses des gesamten "Bauland - Betriebsgebiets (BB)" der Aufschließungszone "BB-A1" an die Landesstraße B16

- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A1.2

- Bebauung (Baubeginn) bzw. betriebliche Nutzung von zu mindestens 60% des innerhalb der Aufschließungszone "BB-A1.1" liegenden "Bauland - Betriebsgebietes

(BB)" oder Nachweis eines über den Bereich der "BB-A1.1" hinausgehenden Bedarfes an Baulandflächen für eine Betriebsansiedelung.

- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone

FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A3 (Betriebsstraße II)

- Bebauung bzw. betriebliche Nutzung von zu mindestens 60% der Aufschließungszone "BB-A1.2"

- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 5. – Beschlussfassung Verordnung Änderung Bebauungsplan – MÜND – BÄ4 – 12504 – E teilweise in – gegenüber dem Auflageentwurf – abgeänderter Form gemäß Beschlussplan „MÜND-BA4-12504-BP“

Eine der Voraussetzungen der Freigabe für die Bebauung der Betriebsgebietsaufschließungszone ist unter anderem das Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Trotz der in drei Etappen unterteilten Freigabe und Bebauung des zukünftigen Betriebsgebietes soll der Bebauungsplan für den gesamten Bereich der Aufschließungszone erarbeitet werden, um aufbauend auf einem, für den gesamten Bereich ausgearbeiteten Erschließungs- und Parzellierungskonzept durch strukturierte und einheitliche Festlegungen eine wirtschaftliche Nutzung für das zukünftige „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“ abzusichern.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 22. Juni 2023 bis 03. August 2023 aufgelegt.

Es wurden Einwendungen am letzten Tag der Auflage, d.h. am 03.08.2023 per Mail (am 04.08.2023 sind diese Einwendungen auf dem Postweg eingelangt) von Herrn Klaus Kistorfer, vertreten durch „Die Anwälte“ Dr. Martin Neuwirth und Dr. Alexander Neurauder, Petersplatz 3, 1010 Wien, eingebracht. Diese sind im Rahmen der Beschlussfassung zu behandeln. Die Empfehlung des Raumplaners der Gemeinde Münchendorf, Büro DI Karl Siegl, diesbezüglich liegt bei.

Die Einwendungen wurden wie folgt formuliert:

Gemäß § 34 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist der Bebauungsplan einem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung oder Ersetzung des Bebauungsplans liegen jedoch nicht vor.

Die Planungsgrundlagen sollen nicht wesentlich geändert werden. Es kann auch von keiner strukturellen Entwicklung die Rede sein (Z1 leg cit). Es drohen auch keinerlei wirtschaftliche schwerwiegende Nachteile (Z2). Es kann weiters nicht von einer

Rechtswidrigkeit der Festlegungen gesprochen werden (Z3) und es haben sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Regelungsinhalt nicht geändert (Z4).

Es ist somit auch hinsichtlich dieses Vorhabens völlig unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage die Änderung erfolgen soll.

Der Einschreiter kann nur vermuten, dass andere Motive den Anlass zu den geplanten Änderungen geliefert haben.

Der Einschreiter ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 1140/1 sowie 1140/2, welche aktuell im Betriebsgebiet A1.1. gelegen sind. Bisher benötigt ein mit der Gemeinde abgestimmtes Erschließungs- und Parzellierungskonzept der Aufschließungszone ‚BB-A1‘ die Einverständniserklärung des Einschreiters. Ausschließlich jene Grundstücke des Einschreiters sollen nun in die Aufschließungszone ‚BB-A2‘ umgewidmet werden. Eine Einverständniserklärung seinerseits soll fortan vermieden werden. Der Einschreiter ist durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes Grdstk. Nr. 1140/1 bzw. Nr. 1141/2 daher auch in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten unmittelbar betroffen, da dadurch unverhältnismäßig in sein grundrechtlich garantiertes Eigentumsrecht eingegriffen wird. Dabei ist zu bedenken, dass es auf der öffentlichen Verkehrsfläche keinerlei Entwässerung gibt. Bei höheren Niederschlagsmengen bildet sich auf der Straße geradezu ein See, wodurch Niederschlagswasser auf seine Ackerfläche dringt. Durch die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans droht sogar eine Verschlechterung dieses Umstandes.

Die Gemeinde Münchendorf möge die Einwendungen entsprechend berücksichtigen.

Der Gemeinderat hat die Einwendungen diskutiert. Der Argumentation des Einschreiters kann nach Rücksprache mit den Juristen der Gemeinde Münchendorf nicht gefolgt werden.

Antrag:

Die vom Einschreiter eingebrachten Einwendungen sollen nicht berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Aufgrund des Schreibens der Abteilung RU1 vom Amt der NÖ Landesregierung Zahl: RU1-BP-398-027-2023 vom 29.06.2023, in welchem Bedenken betreffend der textlichen Bauvorschriften hinsichtlich Bepflanzung mit Bäumen im Bereich der Abstellanlagen, Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen und Versickerungspflicht auf unversiegelten Flächen mitgeteilt wurden, ist der Bebauungsplan in - mit der Fachabteilung der NÖ Landesregierung abgestimmter und abgeänderter Fassung - zu beschließen.

Beschlussfassung der geplanten Erstreckung des Bebauungsplanes teilweise in – gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form (siehe Beschlussplan „MÜND – BÄ4 – 12504 – BP“).

Im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses wird die Änderung der laufenden Nummerierung der Aufschließungszone (von „BB-A2“ in „BB-A3“) von der Änderung des Flächenwidmungsplanes übernommen.

Weiters werden aufgrund der Bedenken der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung (RU1-BP-398/027-2023) die textlichen Bebauungsvorschriften gegenüber dem Auflageentwurf abgeändert.

Zu Punkt 1 wird angemerkt, dass die sickerfähige Ausgestaltung von Abstellanlagen derzeit ohne eine genaue Kennzeichnung der Lage oder mittels einer prozentuellen Angabe rechtlich nicht gedeckt ist. Der Punkt 1.1 soll daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beschlossen (eventuell nach einer dementsprechenden Novelle des NÖ-ROGs).

Zu Punkt 4.1: Gemäß dem Schreiben der Abteilung RU1 handelt es sich bei § 30 Abs. 2 Z19 nicht um ein „Versickerungsverbot“, weshalb auch hier ein entsprechendes Ausmaß anzugeben wäre. Es wird daher zur Verdeutlichung der geplanten Regelung bezüglich Niederschlagswässer ergänzt, dass diese nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet werden dürfen. Die detaillierten Angaben in Bezug auf das erforderliche Konzept zur Versickerung und zu den Rückhaltemaßnahmen sollen jedoch entfallen, da ansonsten auch hier die Lage der Versickerungsflächen im Plan oder der prozentuelle Anteil angegeben werden muss. Stattdessen soll darauf hingewiesen werden, dass ein entsprechendes Entwässerungskonzept den Einreichunterlagen beigelegt werden muss.

Zu Punkt 8: Aufgrund der Lage möglicher Windkraftanlagen im zukünftigen „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ kann die Regelung der „harmonischen Gestaltung von Bauwerken im Ortsgebiet“ nicht angewendet werden. Der Punkt 8 soll daher für den Teilbereich „Betriebsgebiet – Nord“ entfallen und eventuell im Zuge eines der nächsten Änderungsverfahren zum Bebauungsplan für das Wohnbauland von Münchendorf neu überdacht werden.

1. GESTALTUNG UND BEGRÜNUNG VON KFZ-STELLPLÄTZEN

- 1.1 Bei der Errichtung von KFZ-Abstellflächen im Betriebsgebiet sind diese mit Bäumen zu überstellen. Pro 4 Stellplätze muss im Bereich der Parkplätze zumindest 1 Baum (Stammumfang 20/25, gemessen in 1 m Höhe, Hochstamm, mind. 4-mal verpflanzt) gepflanzt werden, wobei die Bäume außerhalb der Sickermulden situiert werden müssen.

2. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN

- 2.1 Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen, auf denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind und eine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht nicht gestattet ist. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligten, veränderten Höhenlage des Geländes liegt, wobei das Ausmaß der unterirdischen Bauwerke auf 80% der Grundstücksgröße limitiert ist.
- 2.2 Pro Bauplatz müssen zumindest 50% der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes unversiegelt

ausgeführt oder begrünt werden (z.B. Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Bewuchs, unversiegelte Parkplätze, Sickermulden,...). Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten und Servituts Zufahrten. Diese dürfen in jedem Fall befestigt und versiegelt ausgeführt werden. Die Lage und das Ausmaß dieser Flächen ist im Lageplan - Maßstab 1:500 – zum Antrag auf Baubewilligung einzutragen.

3. BEGRÜNTE DÄCHER

- 3.1 Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden mit Flachdächern (Dachneigung bis 7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen mit einer transparenten Dachdeckung bzw. jene, die für die Errichtung von Klima-, Photovoltaik- und Solaranlagen und sowie andere betriebsnotwendige technischen Anlagen genutzt werden und Leicht-Konstruktionen wie Flugdächer oder Vordächer.

4. NIEDERSCHLAGSWÄSSER

- 4.1 Im Zuge eines Neu- oder Zubaus müssen Niederschlagswässer von versiegelten Flächen (Dächer, Wege, Zufahrten, Terrassen, etc. - vgl. auch Begriff „unversiegelte Fläche“ gemäß Punkt 2.1) und auch unversiegelte Stellflächen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht und dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Dafür ist die Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes, das den Einreichunterlagen beizulegen ist, erforderlich.
- 4.2 Die öffentlichen Mulden dürfen durch Zufahrten nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß überbaut werden. Unbedingt erforderlich ist eine Ein- und Ausfahrt pro Grundstück je Straßenzug. Bei Überbauungen einer Mulde länger als 6 m sind auf der gesamten überbauten Länge leistungsfähige Filterrigole mit technischem Filter gemäß ÖNORM B 2506-3 ersatzweise an der Grundgrenze zur Aufnahme der öffentlichen Verkehrswässer auszuführen.

5. REGELUNG DER ANZAHL UND BREITE DER EIN- UND AUSFAHRTEN

- 5.1 Die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrt darf pro Bauplatz und Straßenzug, gemessen an der Straßenfluchtlinie, eine Breite von höchstens 11 m betragen.

6. STRASSESEITIGE EINFRIEDUNGEN

- 6.1 Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten.

7. MINDESTBAUPLATZGRÖSSE VON BAUPLÄTZEN

- 7.1 Das Flächenausmaß von im Zuge einer Parzellierung neu geschaffenen Bauplätzen darf im Bereich der „Bauland – Betriebsgebiets (BB)“ nördlich

der „Betriebsstraße II“ 2.000 m² nicht unterschreiten.

Die „**Neufassung der textlichen Bebauungsvorschriften**“ ist im Verordnungstext zur Änderung des Bebauungsplanes „MÜND – BÄ4 – 12504 – BU“ angeführt.

GR Stephan Sziveli fragt die Bedeutung der 4fach Verpflanzung nach und merkt an, dass die unversiegelten Parkflächen nicht als Lagerfläche verwendet werden dürfen. GR DI Herbert Beywinkler regt ebenfalls an, dass bei Bauvorhaben eine genaue Prüfung der Bebauungsbestimmungen erfolgen soll.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, der Verordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F wird der Bebauungsplan in der Gemeinde Münchendorf (teilweise in - gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: MÜND – BÄ4 – 12504) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 i.d.g.F.) wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Ergänzung der textlichen Bebauungsvorschriften unter Punkt **H. textliche Bebauungsvorschriften – „BETRIEBSGEBIET – NORD“**

1. GESTALTUNG UND BEGRÜNUNG VON KFZ-STELLPLÄTZEN

- 1.1 Bei der Errichtung von KFZ-Abstellflächen im Betriebsgebiet sind diese mit Bäumen zu überstellen. Pro 4 Stellplätze muss im Bereich der Parkplätze zumindest 1 Baum (Stammumfang 20/25, gemessen in 1 m Höhe, Hochstamm, mind. 4-mal verpflanzt) gepflanzt werden, wobei die Bäume außerhalb der Sickermulden situiert werden müssen.

2. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN

- 2.1 Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen, auf denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind und eine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht nicht gestattet ist. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der

bewilligten, veränderten Höhenlage des Geländes liegt, wobei das Ausmaß der unterirdischen Bauwerke auf 80% der Grundstücksgröße limitiert ist.

- 2.2 Pro Bauplatz müssen zumindest 50% der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes unversiegelt ausgeführt oder begrünt werden (z.B. Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Bewuchs, unversiegelte Parkplätze, Sickermulden,...). Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten und Servituts Zufahrten. Diese dürfen in jedem Fall befestigt und versiegelt ausgeführt werden. Die Lage und das Ausmaß dieser Flächen ist im Lageplan - Maßstab 1:500 - zum Antrag auf Baubewilligung einzutragen.

3. BEGRÜNTE DÄCHER

- 3.1 Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden mit Flachdächern (Dachneigung bis 7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen mit einer transparenten Dachdeckung bzw. jene, die für die Errichtung von Klima-, Photovoltaik- und Solaranlagen und sowie andere betriebsnotwendige technischen Anlagen genutzt werden und Leicht-Konstruktionen wie Flugdächer oder Vordächer.

4. NIEDERSCHLAGSWÄSSER

- 4.1 Im Zuge eines Neu- oder Zubaus müssen Niederschlagswässer von versiegelten Flächen (Dächer, Wege, Zufahrten, Terrassen, etc. - vgl. auch Begriff „unversiegelte Fläche“ gemäß Punkt 2.1) und auch unversiegelte Stellflächen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht und dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Dafür ist die Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes, das den Einreichunterlagen beizulegen ist, erforderlich.
- 4.2. Die öffentlichen Mulden dürfen durch Zufahrten nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß überbaut werden. Unbedingt erforderlich ist eine Ein- und Ausfahrt pro Grundstück je Straßenzug. Bei Überbauungen einer Mulde länger als 6 m sind auf der gesamten überbauten Länge leistungsfähige Filterrigole mit technischem Filter gemäß ÖNORM B 2506-3 ersatzweise an der Grundgrenze zur Aufnahme der öffentlichen Verkehrswässer auszuführen.

5. REGELUNG DER ANZAHL UND BREITE DER EIN- UND AUSFAHRTEN

- 5.1 Die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrt darf pro Bauplatz und Straßenzug, gemessen an der Straßenfluchtlinie, eine Breite von höchstens 11 m betragen.

6. STRASSESEITIGE EINFRIEDUNGEN

- 6.1 Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten.

7. MINDESTBAUPLATZGRÖSSE VON BAUPLÄTZEN

- 7.1 Das Flächenausmaß von im Zuge einer Parzellierung neu geschaffenen Bauplätzen darf im Bereich der „Bauland – Betriebsgebiets (BB)“ nördlich der „Betriebsstraße II“ 2.000 m² nicht unterschreiten.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach Ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die GR-Sitzung wird um 20.04 Uhr unterbrochen.

Der Grund der Unterbrechung ist eine technische Schwierigkeit beim Ton- und Bildaufzeichnungssystem.

Die GR-Sitzung wird um 20.13 Uhr fortgesetzt.

Zu Pkt. 6. – Beschlussfassung Verordnung Freigabe Aufschließungszone im Betriebsgebiet BB A1.1

Bgm. Ehrenberger informiert den Gemeinderat wie folgt. „Nachdem mit den vorangegangenen Punkten - zum Zeitpunkt deren Rechtskraft – die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszone BB A1.1 geschaffen wurden, kann die dazu notwendige Verordnung beschlossen werden“.

Die Freigabebedingungen sind:

- Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes der Aufschließungszone „BB-A1“ mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller von der Freigabe betroffenen Grundstückseigentümer
- Vorliegen eines Verkehrskonzeptes über die Einbindung bzw. des Anschlusses des gesamten „Bauland-Betriebsgebiets (BB) „ der Aufschließungszone BB-A1 an die Landesstraße B16
- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf beschließt in seiner Sitzung am 21.09.2023 unter Top 6 folgende

V E R O R D N U N G

- § 1 Gemäß § 16 (4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird die im Flächenwidmungsplan (siehe beiliegenden Ausschnitt aus der Änderung des Flächenwidmungsplans „MÜND – FÄ8 – 12503 - BP“) ausgewiesene Bauland Betriebsgebiet – Aufschließungszone „BB-A1.1“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone „BB-A1.1“, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023, TOP 4, festgelegt wurden, nämlich
- Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes der Aufschließungszone "BB-A1" mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller von der Freigabe betroffenen Grundstückseigentümer
 - Vorliegen eines Verkehrskonzeptes über die Einbindung bzw. des Anschlusses des gesamten "Bauland - Betriebsgebiets (BB)" der Aufschließungszone "BB-A1" an die Landesstraße "B16"
 - Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone

sind erfüllt.

- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag: einstimmig angenommen

Frau GR Doris Kirstorfer nimmt um 20.16 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Zu Pkt. 7. – Beschlussfassung Freigabe Bausperre Dürsee

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat, dass es, nachdem es einen Wechsel im Vorstand des Seevereins Dürsee gegeben hat, es sofort Bemühungen um eine Regelung der vertraglichen Bestimmungen über die Verfügbarkeit der Kanal- und Wasserleitungsanlage um den Dürsee gegeben hat.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist ein von der Familie Dürr, vom Wasser- und Abwasserverband Münchendorf und vom Seeverein Dürsee unterschriebenes, notariell beglaubigtes Übereinkommen, welches unter anderem auch die uneingeschränkte Nutzung des Kanals durch die Mieter am Dürsee gewährleistet.

Dadurch fällt der Grund für die Bausperre am Dürsee weg und kann diese durch eine Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münchendorf aufgehoben werden.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, der Verordnung der Freigabe Bausperre Dürsee zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf beschließt in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende

GR-Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 21.09.2023

V E R O R D N U N G

§ 1: Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird die im Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf am 04. November 2021 beschlossene und am 24. März 2022 abgeänderte Bausperre „BS8“ aufgehoben, da die in der Bausperre „BS8“ geforderten klaren Rechts- und Eigentumsverhältnisse bezüglich der Versorgung des gegenständlichen Bereiches mit Trinkwasser und der Beseitigung der Abwässer nunmehr vorliegen.

§ 2: Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Die Besucherin verlässt die GR-Sitzung

Zu Pkt. 8. – Dringlichkeitsantrag der ÖVP Münchendorf Beschlussfassung weitere Vorgangsweise zur Sicherung einer Poststelle bzw. eines Postpartners in Münchendorf

Frau GR Doris Kirstorfer erläutert den Dringlichkeitsantrag der ÖVP Münchendorf. Durch das Auflassen des derzeitigen Postpartners mit Ende des Jahres 2023 besteht die Gefahr, dass ab diesem Zeitpunkt im Ort keine postalischen Angelegenheiten mehr erledigt werden könnten.

Bei der derzeitigen Größe unseres Ortes und des zukünftigen Bevölkerungszuwachses wäre das Vorhandensein einer Poststelle bzw. eines Postpartners unabdingbar. Die ÖVP Fraktion sieht daher die Notwendigkeit, den Gemeinderat zur Handlung aufzufordern, um entsprechende Maßnahmen zu setzen, dass auch in Zukunft ein Postpartner bzw. eine Stelle für postalisch Angelegenheiten zur Verfügung steht.

Bgm. Ehrenberger erklärt die bisherigen Aktivitäten der Gemeinde Münchendorf. Mit dem Gebietsvertreter für die Postpartner, der Post AG, wurde sofort nach Kündigung von Frau Maja Mladenovic Kontakt aufgenommen, um eine mögliche weitere Fortführung einer Postpartnerstelle in Münchendorf zu besprechen. Die Post AG wird versuchen, einen Nachfolger zu finden. Sollte kein Interesse an der Poststelle in Münchendorf bestehen, dann wären weitere Möglichkeiten (z.B. ein Paketstore ohne Personal) zu prüfen. Von den Gemeinde-räten werden mehrere Vorschläge für eine mögliche Fortführung eingebracht. Auch eine Klärung der Kostensituation und ein möglicher Kostenbeitrag der Gemeinde Münchendorf soll geprüft werden. Ebenso sollen funktionierende Postpartnerstellen kontaktiert werden, um ggf. hier Konzepte übernehmen zu können.

Antrag: Es wird vorgeschlagen, dieses Thema an den Ausschuss 2 – Dorfentwicklung zu verweisen. Auch alle anderen - an einer Lösung interessierten Gemeinderäte - soll die Möglichkeit gegeben werden, an einer Lösung mitzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Alle folgenden Punkte der Tagesordnung verschieben sich durch die Einfügung des Dringlichkeitsantrages um einen Punkt nach hinten.

Zu Pkt. 9. – Beschlussfassung Service- und Wartungsvertrag mit der CWS Hygiene Österreich für GTVS

Vize-Bgm. Sebastian Remmert verlässt den Sitzungssaal von 20:51 Uhr bis 20.56 Uhr.

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat, dass im Zuge des Zubaus zur Ganztagesvolksschule es notwendig ist, zusätzliche Handtuchhalter und Verbrauchsmaterial von der Fa. CWS Hygiene zu beziehen.

Die Fa. CWS Hygiene hat dazu einen Service- und Wartungsvertrag vorgelegt, der diesen neuen Services und Wartungsgegenstände beinhaltet.

Die wesentlichen Inhalte des Vertrages sind:

Von der Firma CWS Hygiene Österreich wird für das Objekt GTVS Münchendorf (Alt- und Neubau) ein neuer Service- und Wartungsvertrag mit der Nummer AT1379164 vorgelegt, der die Lieferung und Servicierung von Hygieneartikel und -leistungen regelt. In diesem Vertrag werden auch Leistungen, die bisher im Altbau erbracht wurden und nicht mehr benötigt werden, aus dem Vertrag entfernt.

Building Zubau GTVS

Paradise Dry Slim ohne Panel	-	8 Stk
CWS Panel Slim Paradise rot	-	8 Stk.
CWS Handtuchrolle uno/duo weiß	-	32 Stk. (Service Frequenz 4W-1S)
CWS Montage/Demontage	-	8 Stk. (einmalige Pauschale)

Volksschule Altbestand

CWS Logo Mat Master 85-150	-	-1 Stk.
CWS Logo Mat Master	-	1 Stk.
CWS Logo Mat Master, 115-200	-	-2 Stk.
CWS Logo Mat Master	-	2 Stk.
CWS Standardmatte Granit 85x300	-	-1 Stk.
CWS Standardmatte Granit	-	1 Stk.
CWS Soap dispenser Paradise	-	3 Stk.
CWS Panel Cream/Foam Slim rot	-	1 Stk.
CWS Paradise Line Dry Slim o. Pan	-	3 Stk.
CWS Paradise Dry Slim Panel	-	3 Stk.
CWS Panel Dry Slim Paradise rot	-	3 Stk.
CWS Handtuchrolle Uno/Duo weiß	-	12 Stk.

Preise lt CWS Preisliste

Vertrag gültig ab Montage

Montage nicht später als 04.09.2023

Vertragsdauer: 36 Monate

Zahlungskonditionen gültig: 36 Monate

Fakturaperiode: monatlich

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, dem Service- und Wartungsvertrag mit der CWS Hygiene Österreich für die GTVS zuzustimmen.

Abstimmung: 15 Fürstimmen (Vize-Bgm. Remmert nahm an der Abstimmung nicht teil).

**Zu Pkt. 10. – Beschlussfassung Annahmeerklärung ABA Münchendorf
BA 17 LIS Regenwasserkanal – NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Vize-Bgm. Sebastian Remmert nimmt um 20:56 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat:

Vom Amt der NÖ LR - Wasserwirtschaftsfond wurde eine Zustimmung für die ABA BA 17 – LIS Regenwasserkanal - vorgelegt, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die Förderung in der Höhe von € 2.300,-- erfolgt in Form von Jahresquoten. Im Jahr 2025 wird die Förderung bei Einhaltung der Bedingungen ausbezahlt.

Der Wortlaut der Annahmeerklärung ist folgender:

Die Gemeinde Münchendorf erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.09.2023 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfond vom 10.08.2023, WWF-50279017/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Münchendorf Leitungsinformationssystem Regenwasserkanal, Bauabschnitt 17.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 57.500,--

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den der Annahmeerklärung ABA Münchendorf BA 17 LIS Regenwasserkanals – NÖ Wasserwirtschaftsfonds zustimmen.

Abstimmung: 15 Fürstimmen (Vize-Bgm. Remmert nahm an der Abstimmung nicht teil).

**Zu Pkt. 11. – Beschlussfassung Annahmeerklärung ABA Münchendorf
BA 17 LIS Regenwasserkanal - KPC**

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat:

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde eine Annahmeerklärung für die ABA BA 17 – LIS Regenwasserkanal - vorgelegt, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die Förderung in der Höhe von € 9.200,-- erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.

Der Wortlaut der Annahmeerklärung ist folgender:

Der Förderungsnehmer Gemeinde Münchendorf, GKZ 31718, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 05.07.2023, Antragsnummer C205655, betreffend die Gewährung eines Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 – für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 LIS Regenwasserkanal.

Ausmaß der Förderung:

Der vorläufige Fördersatz beträgt 16%.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 57.500,--

- Landesmittel	€	2.300,00
- Bundesmittel	€	9.200,00
- Restfinanzierung	€	46.000,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 9.200,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15% anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, der Annahmeerklärung der KPC für die ABA Münchendorf, BA 17 LIS Regenwasserkanal, zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 12. – Beschlussfassung Änderung Pachtvertrag KG 16120, EZ 536 Grundstück Nr. 1546

Bgm. Ehrenberger informiert den Gemeinderat: Am 06.02.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf einen Pachtvertrag für das Ried Steinfeld EZ 536 – Parzelle 1546 mit Herrn Christian Radl – mit einer unbefristeten Laufzeit und einer jährliche Kündigung – abgeschlossen. Gemäß einiger Zusatzbeschlussfassungen wurde dieser Pachtvertrag befristet bis zum 30.09.2025 verlängert. Nachdem der bisherige Pächter Herr Christian Radl in Pension gegangen ist, sucht sein Nachfolger und Sohn den Pachtvertrag auf Marcus Radl, geb. 08.08.1994, wohnhaft in der Hauptstraße 17, 2482 Münchendorf abzuändern. Am Pachtzeitende ändert die gegenständliche Pächteränderung nichts.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, den Pachtvertrag für das Ried Steinfeld EZ 536 auf den neuen Pächter, Herrn Marcus Radl, wohnhaft in der Hauptstraße 17 in 2482 Münchendorf abzuändern.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 13. – Beschlussfassung Neufestsetzung Kostenbeitrag Hausnummer tafeln

Der bisher vorgeschriebene Kostenbeitrag für Hausnummer tafeln beträgt € 24,00. Nachdem sich die Preise für die emaillierten Hausnummer tafeln in den letzten Jahren stark erhöht haben, muss der Kostenbeitrag für die Hausnummer tafel erhöht werden. Der derzeitige Anschaffungswert für eine Hausnummer tafel beträgt lt. letzter Rechnung der Fa. Riess Kelomat vom 22.06.2023 € 75,80 inklusive 20% MWST und Versand.

Antrag: Es wird vorgeschlagen; den Wert für den Kostenbeitrag für eine Hausnummer tafel mit € 80,-- festzusetzen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

21.00 bis 21.03 GR Thomas Müller verlässt den GR-Saal.

Zu Pkt. 14. – Beschlussfassung Zustimmung zur Änderung der Satzungen für den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat. Der GVAM hat die Verbandsgemeinden aufgefordert, für die Änderung der Satzungen hinsichtlich § 3 – Aufgaben Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen, damit die Einreichung beim Amt der NÖ LR, Abt. IVW3 durchgeführt werden kann.

Es wäre daher folgender Beschluss herbeizuführen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf gibt seine Zustimmung zu Änderung der Satzungen § 3 – Aufgaben des Gemeindeverbandes – des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling.

§ 3 Abs. 4 der Satzungen soll demnach wie folgt lauten:

(4) Dem Gemeindeverband obliegt überdies aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (EU) 2016/679 für die Gemeinden laut Anlage B. Diese Satzungsänderung soll ab dem 01.01.2018 Gültigkeit erlangen.

GR DI Herbert Beywinkler wirft ein, dass eine nachträgliche Beschlussfassung ggf. rechtliche Folgen für die Gemeinden hätte. Dies ist jedoch unbegründet, da der Datenschutzbeauftragte eine vertragliche Übertragung der Agenden als Datenschutzbeauftragten des GVAM hat und dies dort auch durch die Beschlussfassung in den Gremien abgesichert wurde. Bei der gegenständlichen Satzungsänderung geht es nur um die Vervollständigung des Aufgabenportfolios des GVAM im Satzungstext.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, den vorgeschlagenen Satzungsänderungen des GVAM rückwirkend mit 01.01.2018 zuzustimmen.

Abstimmung: 15 Fürstimmen (GR Thomas Müller hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)

Zu Pkt. 15. – Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag Grundbuch 16120, EZ 257, Grundstück Nr. 792/13

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat über folgenden Sachverhalt: Im Stromverteiler auf dem Grundstück 792/13, EZ 257 Grundbuch 16120 Münchendorf wurde zu einem Zeitpunkt vor Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrages einer von zwei Stromanschlüssen von der Gemeinde Münchendorf verwendet, um das Regenwasser-Pumpwerk im Bereich der Wehranlage vis-a-vis des gegenständlichen Grundstücks zu betreiben. Schriftliche Unterlagen, wie es zu der Nutzung des Stromanschlusses durch die Gemeinde kam, gibt es nicht. Zu einem späteren Zeitpunkt begannen am Grundstück 792/13, EZ 257 Grundbuch 16120 Münchendorf Bauarbeiten für ein zweites Haus. Im Oktober 2022 wurde von Frau Sevda Aykanat festgestellt, dass der zweite Stromanschluss im Stromverteiler bereits von der Gemeinde in Verwendung war.

Im April 2023 erneuerte die Firma Intelli Group GmbH im Auftrag der Gemeinde Münchendorf, basierend auf einem Gemeindevorstandsbeschluss von Februar 2023, den Stromverteiler mit einem Hauptsicherungskasten, Typ: HSK 3x100CT ÜA(3)B/BC.

Dieser Hauptsicherungskasten ermöglicht drei Anschlüsse. Somit können sowohl die zwei Häuser auf dem Grundstück 792/13, EZ 257 16120 Münchendorf als auch das Regenwasser-Pumpwerk in der Wehranlage, komplikationsfrei mit Strom versorgt werden. In Summe entstanden der Gemeinde Münchendorf Kosten i.d.H.v. € 2.394,-- für den Hauptsicherungskasten (PB2023/776) sowie € 221,48 für die Ein/Abschaltung von den Wiener Netzen (PB2023/775).

Um die Wertbeständigkeit dieser von der Gemeinde Münchendorf getätigten Investition zu gewährleisten und auch weiterhin die Berechtigung der Anlage auf dem Grund von Frau Sevda Aykanat zu haben, ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen, der auch verbüchert werden soll (Dienstbarkeitsvertrag beiliegend).

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag mit Frau Sveda Aykanat zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 16. – Beschlussfassung Subventionen

a) - **Tierschutzverein Mödling und Umgebung**

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat:

Der Tierschutzverein Mödling und Umgebung sucht mit Schreiben vom 20.07.2023 um eine Subvention für das Jahr 2023 an. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren im gesamten Bezirk Mödling und auch, wenn Hilfe gebraucht wird, auch außerhalb des Bezirks, ein und erfüllt eine Vielzahl wichtiger Aufgaben, die ohne finanzielle Unterstützung nur schwer zu bewältigen sind. Alle Mitarbeiter sind ehrenamtlich in ihrer Freizeit tätig, sodass jegliche Einnahmen, seien es Spenden oder Subventionen, für Tiere in Not verwendet werden.

Im Jahr 2022 hat der Gemeinderat dem Tierschutzverein Mödling und Umgebung eine Subvention in der Höhe von € 200,-- zugesprochen.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, dem Tierschutzverein Mödling und Umgebung für das Jahr 2023 wieder eine Subvention in der Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

b) - **Verein ‚Chronisch krank‘**

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat. Der Verein ‚Chronisch krank‘ hat mit Schreiben – eingelangt am 07.07.2023 – ein Subventionsansuchen für das Jahr 2023 gestellt.

Der Verein „Chronisch krank Österreich“ ist ein in ganz Österreich tätiger Sozialverein mit Hauptsitz in Enns/Österreich, welcher sowohl Menschen mit chronischer Erkrankung als auch mit Behinderung betreut bzw. vertritt. Der Verein unterstützt auch BürgerInnen in der Gemeinde Münchendorf.

Folgende beispielsweise angeführte Hilfen für Antragstellungen werden unterstützt:

Pflegegeld, Behindertenpass, Berufsunfähigkeits-/Invalidenpension, Ablehnung von Medikamenten & Reha, 24-Stunden Pflege usw.

Im Jahr 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf eine Subvention in der Höhe von € 150,-- gewährt. Der Ausschuss 2 hat in seiner Sitzung im Juli 2023 vorgeschlagen, dem Verein ‚Chronisch krank‘ auch für 2023 eine Subvention in der Höhe von € 150,-- zuzuerkennen.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, dem Verein ‚Chronisch Krank‘ für das Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

c) - KOBV

Bgm. Josef Ehrenberger informiert den Gemeinderat: Der KOBV wendet sich mit einem Schreiben vom 14.06.2023 an die Gemeinde Münchendorf: Der Behindertenverband Mödling und Umgebung ist ein selbständiger Verein, der ehrenamtlich für die Mitbürgerinnen und Mitbürger Ihrer Gemeinde arbeitet und derzeit ca. 900 Mitglieder in 17 Gemeinden des Bezirkes Mödling betreut. Wir beraten Ihre Gemeindebürger in sozialrechtlichen Angelegenheiten, verhelfen zu Förderungen, stellen Pflegegeldanträge, unterstützen sie bei der Erlangung von Steuererleichterungen und sind für alle Belange – die Behinderung betreffen – der richtige Ansprechpartner. Die immer stärker steigenden Kosten der Büroadministration und die Erhaltung unseres Beratungsbüros müssen wir durch Subventionen und Spenden finanzieren. Wir bitten um eine Subvention.

Der KOBV hat mit der Gemeinde Münchendorf einen Kooperationsvertrag abgeschlossen und bekommt seit 2004 (beschlossen in der GR-Sitzung am 16.09.2004) einen Betrag von € 480,-- pro Jahr überwiesen. Daher wurden auch keine Subventionsansuchen mehr positiv beurteilt. Der Betrag für 2023 wurde bereits im Jänner überwiesen.

Antrag: Bgm. Josef Ehrenberger stellt den Antrag, dem Subventionsansuchen des KOBV – so wie es auch der Vorschlag des Ausschusses Soziales ist - abzulehnen

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt.

Zu Pkt. 17. – Berichte des Bürgermeisters

1. Förderung EDV-Anlagen in der GTVS:

Vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds wurde das Vorhaben – VS Sportplatzstraße, EDV Anlagen mit den abgerechneten Kosten in der Höhe von € 6.600,-- bewilligt und eine Beihilfe in der Höhe von € 1.700,-- gewährt.

2. Förderzusage ABA BA 17, LIS-Regenwasserkanal:

Das Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat das Projekt ABA Münchendorf BA 17 – LIS Regenwasserkanal genehmigt. Die veranschlagten Investitionskosten in der Höhe von € 57.000,-- wurden anerkannt und ein Gesamtförderungsbetrag in der

Höhe von € 2.300,-- wird als nicht rückzahlbarer Betrag gewährt. Die Annahmeerklärung dazu wurde in der heutigen GR-Sitzung einstimmig beschlossen

3. Förderung Konzepterstellung Kirchenplatz:

Vom Amt der NÖ LR wurde bekannt gegeben, dass das G21 Projekt „Konzepterstellung Kirchenplatz“ mit € 6.000,-- gefördert wird und die Auszahlung erfolgt.

4. Verordnungsprüfung Einheitssatz Aufschließungsabgabe:

Die Prüfung der Verordnung des Gemeinderates vom 11.05.2023 über die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe hat im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

5. Dürsee – Vereinbarung zwischen WVA und der Fam. Dürr:

Zwischen dem Seeverein Dürsee, dem Wasser- und Abwasserverband Münchendorf und der Fam. Dürr wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, die regelt, dass die Verträge aus dem Jahr 1993 und 1995 beendet werden. Von der Familie Dürr wird dem Seeverein verbindlich zugesagt, dass die Kanalanlage und die Wasserleitung solange genutzt werden kann, solange Mietverträge für Grundstücke rund um den Dürsee bestehen. Dadurch wurde auch in der heutigen GR-Sitzung die bestehende Bausperre per Verordnung aufgehoben.

6. Verpflichtende Verwendung von eForms für Bekanntmachung Ausschreibungen im Oberschwellenbereich:

Die Gemeinderäte werden darauf hingewiesen, dass bei Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz 2018 es eine verpflichtende Verwendung von eForms für Bekanntmachungen und Bekanntgaben im Oberschwellenbereich ab dem 25. Oktober 2023 gibt. Auf das übermittelte Informationsschreiben, welches am Gemeindeamt aufliegt, wird hingewiesen.

7. Hochwasserschutzprojekt:

Im Hochwasserschutzprojekt begannen im Sommer 2023 die Arbeiten für den Bauzeitplan. Dabei sind zahlreiche Einschränkungen zu berücksichtigen (z.B. Laichzeit der Fische, jederzeitige Sicherung des Umlandbereiches bei ggf. während der Bauzeit auftretende Hochwässer und damit verbunden die Sicherung der Uferbefestigungen usw.). Der für den Bauzeitplan zuständige Techniker der Fa. Werner Consult hat die lineare Abarbeitung der einzelnen Bauvorhabenschritte berechnet. Dabei würde sich eine Projektlaufzeit von ca. 17 Jahren ergeben. Daher wird jetzt mit den Fachplanern die weitere Vorgangsweise festgelegt, da die Bauzeit und die während der Bauzeit auftretenden Erschwernisse ebenfalls bewertet werden und bei ggf. auftretenden Grenzwertüberschreitungen zusätzliche Maßnahmen geplant werden müssen. Nicht bei der Bauzeitplanung berücksichtigt ist die Ausfinanzierung des Vorhabens. Die Finanzierung kann aber sehr wohl massive Auswirkungen auf die Baudauer und auch auf die Baukosten haben.

Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am 25.10.2023 genehmigt.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates wird um 21.22 beendet.